

Satzung der Kegelsportgemeinschaft „SKG Alle Neune Konstanz“ e.V.

Stand: Juni 2016

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die im Juni 1986 gegründete Kegelsportgemeinschaft führt den Namen „Sport-Kegel-Gemeinschaft Alle Neune Konstanz“. Sie hat ihren Sitz in Konstanz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Konstanz eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V., Sportkeglerverband Südbaden e.V. und des SKV Konstanz e.V..

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kegelsports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§2

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Als aktives Mitglied zählt jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die im Besitz eines vom Sportkeglerverband Südbaden e.V. auf die SKG Alle Neune Konstanz e.V. ausgestellten gültigen Spielerpasses ist. Alle anderen volljährigen Mitglieder zählen als passive Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder gelten alle noch nicht volljährigen Personen, die nicht im Besitz eines vom Sportkeglerverband Südbaden e.V. auf die SKG Alle Neune Konstanz e.V. ausgestellten gültigen Spielerpasses sind.

Personen, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Vorschlag mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Berufung eines Ehrenvorsitzenden mit der Einschränkung, dass nur jeweils ein Ehrenvorsitzender dieses Ehrenamt ausüben kann. Die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben das Recht der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den 1. Vorsitzenden ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe im Falle einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Spielerpasses und der Sportkleidung (aktiver Spieler) schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer und Nichtbefolgung von Anordnung der Vereinsleitung
2. Wegen Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlung.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Monatsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied der Beitrag gestundet, bzw. in einer besonderen Situation erlassen werden. Nach Ablauf eines Sportjahres ist die Sachlage neu zu prüfen und zu entscheiden.

§6

Organe des Vereins

Das sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. 1. Sportwart
4. Kassierer
5. Schriftführer

Dieser Personenkreis ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. 2. Sportwart
3. Frauenwartin
4. Jugendwart
5. Mannschaftsführer/in der aktiven Mannschaften
6. Nach Notwendigkeit weiteren Funktionen, die auf Beschluss des Vorstandes geschaffen werden können.

Wird eine Funktion neu geschaffen, so kann auf Beschluss des Vorstandes eine Person in diesem Amt berufen werden. Bei den nächsten Neuwahlen ist dann aber das Amt durch Wahl durch die Mitgliederversammlung zu besetzen. Die Amtsinhaber aus dem erweiterten Vorstand unter Position 2. bis Position 6. werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
6. Entscheidung von Stundung bzw. Erlassung von Mitgliedsbeiträgen

§9

Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht nach §11 dieser Satzung besitzen und voll geschäftsfähig sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Wird ein Mitglied berufen, das bereits eine Funktion ausübt, so kann für diese freigewordene Funktion ebenfalls durch Wahl durch den Vorstand ein Ersatzmitglied berufen werden.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. In sportlichen Angelegenheiten nur die aktiven Mitglieder und Mitglieder, die eine

Funktionärstätigkeit nach §7 der Satzung ausüben. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten verantwortlich:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins.
5. Beschlussfassung über Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages, über die Berufung gemäß §16 der Satzung, sowie gegen einen Ausschließung Beschluss des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Abschluss der Verbandsrunde, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlleiter bestimmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ebenfalls eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für die Zustimmung zu einer Fusion des Vereins nötig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Stimmen beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei der Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§16

Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verfügen:

1. Geldbuße bis höchstens 100,00€
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Hiergegen ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§17

Haftung des Vereins

Jegliche Haftung des Clubs für irgendwelche Schäden aus Unfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen gegenüber Mitgliedern, Gästen und Nichtmitgliedern ist ausgeschlossen.

§18

Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Gleiches gilt für die Fusion mit einem anderen Verein.

§18.1

Fusion des Vereins

Fusioniert der Verein nach Mitgliederversammlungsbeschluss mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, so wird das Vermögen in den neuen Verein eingebracht.

§18.2

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§19

Vergütung der Vorstandsmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitglieder

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung zu Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand, verantwortlich. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins können mit einer angemessenen Vergütung oder Honorierung Aufträge an qualifizierte Dritte vergeben werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Arbeitsrechtliches Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist auf jeden Fall einzuhalten. Der Vorstand kann Aufwandspauschalen unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten festsetzen. Aufwandsersatz ist durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Die Aufwendung ist innerhalb einer Frist von ½ Jahr zu erbringen, andernfalls tritt die Verjährung ein.

Einzelheiten können innerhalb des Vereins durch eine Finanzordnung geregelt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

- Am 22.03.1997 → §7, §9, §10, §11

- Am 12.05.2010 → §19 (neu aufgenommen)
- Am 10.06.2016 → §1, §16, §17, §18.1, §18.2,